

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	125 (1974)
Heft:	8
Artikel:	Fragmente einer Forst- und Siedlungsgeschichte des südlichen Bodenseeraumes
Autor:	Hagen, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-766238

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragmente einer Forst- und Siedlungsgeschichte des südlichen Bodenseeraumes¹

Von C. Hagen, Frauenfeld

Oxf.: 902

1. Einführung

Der Bodenseeraum liegt seit dem frühen Mittelalter im Spannungsfeld der europäischen Geschichte. Ausgehend von der römischen Kolonisation und ihrer Befestigung der Rheingrenze nach der Aufgabe des Limes, treten uns als Angelpunkte der Landerschliessung Constantia (Konstanz), Arbor felix (Arbon) und Brigantia (Bregenz) markant entgegen. Die römische Landerschliessung erfolgte zwangsläufig in erster Linie nach militärischen Gesichtspunkten, wobei die Schaffung befestigter Plätze und deren Verbindung durch ein Strassennetz im Vordergrund stand. Eine wichtige operative Massnahme stellte in diesem Zusammenhang die Sicherstellung der freien Schiffahrt auf dem Bodensee dar. Wir wissen, dass in Bregenz eine römische Flotte stationiert war und dass bis tief ins Mittelalter hinein das Schwerpunkt des Verkehrs im Bodenseeraum auf der Schiffahrt beruhte. Die alemannische Landnahme löste in der Mitte des 5. Jahrhunderts die Römerherrschaft ab. Die Anfänge des Bistums Konstanz liegen heute noch teilweise im Dunkeln; es wird aber ganz allgemein angenommen, dass Konstanz spätestens zu Beginn des 7. Jahrhunderts Sitz eines Bischofs war. Ganz auffallend decken sich auch die späteren Bistumsgrenzen mit dem Areal der alemannischen Landnahme. Ums Jahr 590 landete der irische Glaubensbote Kolumban in der Bretagne. Von König Theudebert II. ermutigt, begab sich Kolumban mit seinen 12 Gefährten, zu denen Gallus gehörte, in den alemannischen Siedlungsraum und gründete ums Jahr 610 das am weitesten nach Osten vorgeschoßene Kloster des Merowingerreiches in Bregenz. Zwei Jahre später zog Kolumban mit seinen Gefährten nach Oberitalien weiter. Gallus blieb krank zurück und gründete ums Jahr 612 in der Einöde des Steinachtals eine weltentlegene Klause, die sich langsam zum bedeutendsten Kloster Alemanniens entwickelte. Etwa seit dem Jahre 720 war Sankt Gallen ein eigenes Kloster. 724 entstand unter der Leitung des Glaubensboten Pirmin aufgrund einer Schenkung von Karl Martell das bedeutende Kloster auf der Reichenau.

¹ Überarbeitete Fassung einer Gastvorlesung an der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen in Hannoversch-Münden am 14. Dezember 1962.

In diesen geschichtlichen Rahmen hineingestellt ist nun auch die Auseinandersetzung zwischen Wald und Mensch im südlichen Bodenseeraum. Kurz zusammengefasst: Die Landnahme und der Siedlungsausbau durch den jungen, aktiven Stamm der Alemannen unter dem wachsenden Einfluss des Bistums Konstanz einerseits und des Klosters St. Gallen anderseits. Hinzu kam die immer straffer werdende Organisation des fränkischen Reiches unter den Karolingern. Während das komplizierte Beziehungsgefüge zwischen Sankt Gallen und Konstanz im Verlaufe der letzten fünfzig Jahre Gegenstand lebhafter Erörterungen und Untersuchungen bedeutender Rechtshistoriker war, haben sich die Forsthistoriker nur in Einzeluntersuchungen mit der thurgauischen Bodenseelandschaft befasst. Ich bin überzeugt, dass gerade die Waldgeschichte dieses Gebietes in der Kontroverse der Rechtshistoriker ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat. Die Begründung der mittelalterlichen Grundherrschaften setzt Landnahme und Rodung voraus. Die Kenntnis der Siedlungsgeschichte ist unabdingbare Voraussetzung der Landesgeschichte. Mit der Erschliessung und Besiedelung eines bestimmten Raumes wächst dessen politische und rechtliche Bedeutung.

Die vorliegende Studie trägt den Titel: «Fragmente einer Forst- und Siedlungsgeschichte des südlichen Bodenseeraumes.» Es handelt sich also ausdrücklich um Fragmente, um Bruchstücke, deren Zusammenhang vorläufig nur teilweise gesichert ist. Ohne Zweifel wird auch nach Abschluss der gesamten Untersuchung manche Frage noch offenbleiben.

Im Mittelpunkt der rechtshistorischen Kontroversen um die frühmittelalterlichen Verhältnisse zwischen Sankt Gallen und Konstanz steht die «Goldene Bulle» Kaiser Friederich Barbarossas vom 27. November 1155 (TUB Nr. 42). In dieser Urkunde bestätigt Friederich I., am 18. Juni 1155 zum deutschen Kaiser gewählt, alle Rechte und Besitzungen der Domkirche unserer lieben Frau zu Konstanz, welche diese seit ihren Anfängen erworben hat. Das umfangreiche, prächtige Dokument umschreibt:

1. die Grenzen des Bistums;
2. die Grenzen der Bischofshöri auf dem linken Rheinufer;
3. die Grenzen des *Arboner Forstes*;
4. Besitzungen von Gotteshäusern und Gutshöfen, welche im ganzen Bistum zerstreut liegen;
5. Marken des Wildbanns in der Höri nördlich von Untersee und Rhein.

In erster Linie interessiert uns in dieser Urkunde die Grenzbeschreibung des Arboner Forstes. Diese lautet: «Pretera sunt termini foresti Arbonensis: ad flumen Salmasa, inde per decursum eiusdem aque ad flumen Steinaha, inde ad locum Mola, inde ad flumen Sydronam, inde ad albam Sydronam, inde per decursum ipsius aque usque ad montem Himmelberch, inde ad alpem Sambatinam, inde per firstum usque ad Rhenum, ubi in vertice rupi

similitudo lune jussu Dagoberti regis, ipso presente, sculpta cernitur, ad discernendos terminos Burgundie et Curienis Rhetie, inde per medium Rhenum usque in lacum, inde ad Gemundas ad predictum fluvium Salmasa.»

Der bedeutende Schweizer Geschichtsschreiber *Meyer von Knonau* hat noch im 19. Jahrhundert die Echtheit der «Goldenene Bulle» rundweg verneint und diese als Fälschung mit machtpolitischem Hintergrund bezeichnet. Dieser Auffassung trat der Thurgauer Historiker *Johannes Meyer* anlässlich der Edition dieser Urkunde im Thurgauer Urkundenbuch Band I entgegen. Er hat besonders darauf hingewiesen, dass die Urkunde Barbarossas alten Besitzstand des Konstanzer Bistums bestätigen will und eine Zusammenfassung zeitlich verschiedener Rechtstitel darstellt. Die obige Beschreibung der Grenzen des Arboner Forstes geht auf eine viel ältere Vorlage zurück; es handelt sich sprachlich um archaische Formen, die in keiner Art und Weise mehr der Kanzleisprache des Hochmittelalters entsprechen. Sicher nicht zu Unrecht hat Johannes Meyer darauf hingewiesen, dass die Beschreibung der Forstgrenzen so lautet, wie wenn ein mit Natur und Boden verbundener Jäger den Grenzverlauf dem Kanzleischreiber diktirt habe.

Als *Konrad Beyerle*, Professor des deutschen Rechtes an der Universität Breslau, im Jahre 1903 seine Abhandlung über «Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon» publizierte, war die Echtheit der Barbarossa-Urkunde nicht mehr ernstlich bestritten. Mit den Methoden der vergleichenden Rechtsgeschichte und mit dem Rüstzeug des Philologen hat Beyerle, anhand der Urbare von 1302 und 1546, die tatsächliche Existenz des Rechtstitels «Arboner Forst» bewiesen und daraus die Folgerungen über den Siedlungsausbau in diesem Gebiete gezogen. Zwangsläufig ergab sich aus den Untersuchungen Beyerles die Feststellung, dass das Kloster Sankt Gallen auf grundherrschaftlichem Besitz des Bistums Konstanz errichtet worden sei und in seinem Ursprung somit den Charakter eines konstanziischen Eigenklosters habe. Die Loslösung des Klosters Sankt Gallen aus der Konstanzer Grundherrschaft erfolgte schrittweise. Ausgehend vom Jahre 780, als Karl der Grosse das Verhältnis zwischen Sankt Gallen und Konstanz regelte und die Zinspflicht festlegte, über die Bestätigung dieser Abmachung durch Ludwig den Frommen im Jahre 816 bis zur Erteilung der Immunität im Jahre 818 führt eine klare Entwicklungslinie.

Im Jahre 1952 hat *Th. Meyer*, der Gründer des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, einen vielbeachteten Beitrag im «Schweizerischen Anzeiger für Geschichte» publiziert mit dem Titel: «Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit». Meyer setzt sich besonders kritisch mit den Ergebnissen der Untersuchungen von Beyerle auseinander und kommt im wesentlichen zum Schluss, dass der Ursprung des Klosters Sankt Gallen nicht in einem konstanziischen Eigenkloster zu suchen sei, obwohl «de facto» tatsächlich dieses Rechtsverhältnis zwischen Sankt Gallen und Konstanz während rund 70 Jahren, das heisst etwa von 740 bis 818, bestand. Meyer

wertet den Begriff «Arboner Forst» abschliessend wie folgt: Der «Arboner Forst» war eine Episode, ein künstliches Produkt einer vergänglichen politischen Konstellation und bestimmter politischer Ziele, bei denen ein starkes Bistum Konstanz eine Rolle spielte.

Aus den beiden Untersuchungen geht aber hervor, dass die in der Barbarossa-Urkunde vorliegende Forstumschreibung einen realen Hintergrund hat und in ihrem Ursprung auf eine ältere Fassung zurückgehen muss. Beyerle nimmt mit guten Gründen eine Vorlage aus der Zeit Karls des Grossen an und schliesst nicht aus, dass diese karolingische Vorlage gemäss ihrem Inhalt auf den Merowinger Dagobert I. (623 bis 629) zurückgehe. Meyer datiert in seiner neuesten Untersuchung die Abfassung der Forstumschreibung auf das Jahr 780 und nimmt als deren Begründung ausschliesslich politische Ziele der Konstanzer Bischofskirche an. Eine wertvolle Ergänzung zu den Untersuchungen Beyerles und Meyers hat im Jahre 1961 der Zürcher Historiker *Walter Müller* gebracht mit seiner Arbeit: «Der Arbongau im Lichte spätmittelalterlicher Rechtsverhältnisse». Müllers Studie untersucht gewissermassen die Nahtstelle zwischen der sanktgallischen und der konstanzischen Einflusssphäre im schwer überblickbaren Territorialbegriff «Arboner Forst». Die Ergebnisse der rechtshistorischen Kontroverse über das frühmittelalterliche Verhältnis von Sankt Gallen und Konstanz sind in ihren Schlussfolgerungen für die Grundlegung einer Forstgeschichte des Gebietes unerheblich. Die Bedeutung dieser Untersuchungen für die Forstgeschichte liegt in einer ganz anderen Richtung, nämlich in der Tatsache, dass eine Unzahl urkundlicher und erzählender Quellen kritisch geprüft, geordnet und in ihren Zusammenhängen dargestellt werden mussten. Das Hauptverdienst an dieser immensen Kleinarbeit gebührt Konrad Beyerle. Theodor Meyer hat seinerseits, auf den bereits erschlossenen Quellen aufbauend, wichtige Zusammenhänge neu durchdacht und durch klare Formulierung überzeugend dargestellt. Während Beyerle, gewissermassen als Anwalt des Bistums Konstanz, dessen zivilisatorische Leistung im nördlichen Teil des Arboner Forstes würdigte, hat Theodor Meyer als Anwalt Sankt Gallens die Kolonisierung des südlichen Forstgebietes in den Grundzügen erarbeitet.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass zur Zeit der Erteilung des kaiserlichen Privilegs über den Arboner Forst an Konstanz im Jahre 1155 der Inhalt des Forstbegriffs juristisch und wirtschaftlich bereits verblasst und ausgehöhlt war. Die Grenzpfähle zwischen Sankt Gallen und Konstanz waren in diesem Zeitpunkt längst endgültig geschlagen, der Landesausbau zur Hauptsache abgeschlossen. Das Privileg Barbarossas war, wie Theodor Meyer darstellt, eine politische Massnahme des grossen Staufenkaisers; sie galt der Sicherung der Verbindung mit Italien über die Bündner Pässe. Die Bedeutung des kaiserlichen Privilegs für den heutigen Historiker liegt in der Tatsache, dass es den Anschluss an die Merowinger- und Karolingerzeit herstellt.

Theodor Meyer weist der modernen Geschichtsforschung die Aufgabe zu, nicht immer die alten Quellen neu zu interpretieren, sondern mit Hilfe neuer Methoden einen Fortschritt zu erzielen.

Aus dieser Sicht heraus mögen meine Fragmente zu einer Forst- und Siedlungsgeschichte des südlichen Bodenseeraums verstanden sein.

2. Vorläufige Ergebnisse der forst- und siedlungsgeschichtlichen Studien im südlichen Bodenseeraum

In den nachfolgenden Darlegungen möchte ich zeigen, wie aus der systematischen Gesamtschau aller Fakten allmählich meine Fragmente und Bausteine zu einer Geschichte des Arboner Forstes gewachsen sind. Für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes benütze ich im Sinne einer Arbeitshypothese die eingangs zitierte Umschreibung des Arboner Forstes, wie sie uns in der Barbarossa-Urkunde aus dem Jahre 1155 überliefert ist. Auf die genaue Präzisierung der Grenzlinie kann und soll vorerst nicht eingetreten werden.

2.1 Zur Ur- und Frühgeschichte des Gebietes

Aus den Siedlungskarten der thurgauischen Urgeschichte von *Karl Keller-Tarnuzzer* geht hervor, dass in der jüngeren Steinzeit und Bronzezeit, das heisst im Zeitraum vor 800 v. Chr., längs des Rheins, des Untersees und des Bodensees eine dichte Folge von nachgewiesenen Siedlungen vorhanden war. In der überwiegenden Zahl handelte es sich um steinzeitliche Stationen. Das Landesinnere hingegen ist bis auf eine Tiefe von etwa 8 bis 10 km frei von Siedlungen und Einzelfunden. Einzig bei Roggwil, etwa 4 km landeinwärts, ist ein unbestimmter Einzelfund aus dieser Zeit gemacht worden. In der ersten und zweiten Eisenzeit (Hallstattzeit und La-Tène-Periode), das heisst im Zeitraum von 800 bis 58 v. Chr., sind im ganzen Untersuchungsgebiet keine Siedlungen nachgewiesen, abgesehen von einigen Einzelgräbern und Einzelfunden unter anderem wiederum bei Roggwil und im Raum Konstanz. In der Römerzeit, welche in unserer Gegend auf die Epoche 58 v. bis 402 n. Chr. angesetzt werden kann, treten auf der Siedlungskarte die wichtigen Stützpunkte der römischen Kolonisation, nämlich Eschenz-Stein (Tasgetium), Pfyn (ad fines), Konstanz (Constantia), Arbon (Arbor felix) und Bregenz (Brigantium) markant hervor. Zum Bereich unseres Untersuchungsgebietes gehört in erster Linie Arbon. Zu den uralten Schiffahrtswegen treten in dieser Zeit die römischen Heerstrassen. Leider konnte der genaue Verlauf dieser Strassen in unserem engeren Untersuchungsgebiet bis heute noch nicht abgeklärt werden. Der ungefähre Verlauf ist durch Einzelfunde von Pfyn über Weinfelden, Mauren, Amriswil, Neukirch nach Arbon angedeutet. Die tatsächliche Existenz dieser Strasse, quer durch den nördlichen Teil des Arboner Forstes, ergibt sich aber mit Sicherheit aus den römischen Itinerarien aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr.

(Peutingersche Tafeln). Aus der römischen Zeit besitzen wir die ersten schriftlichen Quellen über die Gegenden an Rhein und Bodensee. Der griechisch-römische Geograph *Strabo* (63 v. Chr. bis 20 n. Chr.) schreibt, in freier Übersetzung wiedergegeben: «Der Rhein, dessen Wasser dem geschmolzenen Schnee entstammt, fliesst dann in den runden und weiten See, welchen die rhätischen Anwohner den brigantischen See nennen, welcher 460 Stadien (rund 92 km) lang und von stark wechselnder Breite ist. Sein Zugang ist durch schreckliche, unwirtliche und unzugängliche Wälder gehindert . . .» Aus diesem vorläufigen ur- und frühgeschichtlichen Befund dürfen wir schliessen, dass zu Beginn der römischen Kolonisation das Gebiet des Arboner Forstes weitgehend Waldland mit Urwaldcharakter war, abgesehen von einer schmalen Uferzone, wo ohne Zweifel einzelne Siedlungen aus der vorgeschichtlichen Zeit fortdauerten über die Römerzeit bis in unsere Tage. Einzelfunde und Einzelgräber im Innern des Gebietes (zum Beispiel Roggwil und Winden) deuten darauf hin, dass hie und da Jäger und Sammler von der Seegegend her ihre Streifzüge in den Urwald wagten. Für das südliche Forstgebiet zwischen Sankt Gallen und dem Alpstein sind bis heute vor- und frühgeschichtliche Funde nur aus der steinzeitlichen Jägerstation Wildkirchli bekannt. Am Westrand des Forstgebietes ist bei Sitterdorf eine römische Siedlung nachgewiesen, und rund 5 km östlich davon, unmittelbar auf der Forstgrenze von 1155, trägt ein einsamer Hof den Namen Pfyn. Bereits der Altmäister der Thurgauer Geschichtsschreibung, *Pupikofer*, hat darauf hingewiesen, dass noch im 18. Jahrhundert ein Marktweg von Bischofszell über diesen Hof nach Arbon in Gebrauch war und dass er diesen Weg für einen alten Römerweg halten möchte. Am Ostrand des Arboner Forstes führte aufgrund von Funden im Jahre 1862 eine römische Strasse in den Raum Rorschach und zweifelsohne von da weiter ins sanktgallische Rheintal und über Chur nach Italien. In diesem Spannungsfeld der römischen Kolonisation lag nun in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten der nördliche Teil des Arboner Forstes. Längs der wichtigsten Verbindungswege dürften die ersten Rodungen entstanden sein. So hat bereits Beyerle auf romanische Sprachsplitter im Untersuchungsgebiet hingewiesen, auf die wir später noch eintreten werden.

Neueste Grabungen im Gebiet des Römerkastells Arbon fanden 1961/62 statt. Aus den bei dieser Grabung gemachten Münzfunden kann geschlossen werden, dass die Zeit der grössten Bedeutung dieser Militärsiedlung in die Regierungsperiode Konstantins des Grossen (306 bis 337) und seines Sohnes Constans (337 bis 350) fiel. Mit der Rücknahme der römischen Legionen nach Italien im Jahre 401 unter Stilicho zerfällt langsam der römische Einfluss, die Alemannen stehen vor den Toren zum Bodenseeraum.

2.2 Das Kartenbild

Über das Gebiet des Arboner Forstes sind bis heute nicht sehr viele Karten und Pläne bekannt, welche aus älterer Zeit stammen. Im Jahre 1565

hat der Glarner Humanist *Gilg Tschudi* eine leider ungedruckt gebliebene, grossmassstäbliche Schweizer Karte gezeichnet, wovon das östliche Doppelblatt eine eigentliche Karte des Bodensees und seiner Umgebung bildet. Dieses Kartenwerk verzichtet weitgehend auf schmückende Formen, wie sie damals in der Kartographie üblich waren, sondern legt sein Schwergewicht auf die möglichst genaue Darstellung der topographischen Situation. Grössere Waldgebiete werden auf dieser Karte durch stilisierte Tannen markiert. Aus diesen Signaturen ergibt sich, dass bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts der nördliche Teil des alten Forstgebietes weitgehend entwaldet war. Leider sind die Verkehrsbeziehungen auf der Tschudi-Karte nur rudimentär dargestellt. Die Entwicklung der Verkehrsbeziehungen als Ausdruck des Siedlungsausbaues kann hingegen sehr gut auf der Thurgauer Karte von Ingenieur-Hauptmann Sulzberger aus dem Jahr 1827 rekonstruiert werden. Durch den Vergleich dieser Karte mit der neuesten Landeskarte ergibt sich in kurzen Zügen folgender Befund:

— Eine alte Strasse verbindet von Konstanz herkommend die uralten Siedlungen am Bodensee mit dem Raum Rorschach—sanktgallisches Rheintal. Diese Strasse stellt gewissermassen die östliche Begrenzung des nördlichen Forstgebietes dar.

— Eine weitere alte Strasse führt, von der Seestrasse bei Utzwil abzweigend, über Dozwil nach Amriswil—Hagenwil—Muolen—Wittenbach in den Raum Sankt Gallen. Der Verlauf dieser Strasse stimmt ziemlich genau mit der westlichen Begrenzung des nördlichen Forstgebietes überein.

— Quer durch den nördlichen Teil des Arboner Forstgebietes führt eine alte Strasse, möglicherweise der Römerweg aus den Itinerarien, von Amriswil über Neukirch—Gristen nach Arbon.

Von der alt-konstanzischen Curia Egnach her stellt ein sekundärer Verkehrsweg die Verbindung mit dem Raume Sankt Gallen her.

Das gesamte übrige Wegnetz dient ausschliesslich der Lokalverbindung unter den zerstreuten Höfen, die im Zuge der jahrhundertelangen Rodungsarbeit entstanden waren.

Im Sinne meiner Arbeitshypothese gehen wir nun wiederum von der Forstumschreibung des Jahres 1155 aus und erarbeiten anhand des Kartenbildes eine landschaftsbeschreibende — geographische Analyse des Forstgebietes, welches eine Ausdehnung von rund 5000 km² besitzt. Die Charakteristik von Norden nach Süden fortschreitend lautet wie folgt:

— Unmittelbar nördlich der Nordgrenze des Arboner Forstes, das heisst des Flüsschens Salmsach, befinden sich die heute noch geschlossenen Waldmassive des Romanshorner und des Güttinger Waldes. Diese Wälder sind immer noch durch ganz eigenartige uralte Besitzesverhältnisse charakterisiert, auf die wir in der Folge noch mehrfach zu sprechen kommen werden.

— Eingerahmt durch die Salmsach im Norden, den Bodensee im Osten,

die waldige Hügellandschaft bei Roggwil im Süden, die alte Strasse Bodensee—Muolen und den Sitter-Fluss im Westen, liegt die sanft nach Norden abfallende Landschaft Egnach mit ungefähr 40 km² Fläche. Diese überaus fruchtbare Gegend ist gekennzeichnet durch ihre *auffallende Waldarmut und durch die ausgeprägte einzelhofweise Streusiedelung*.

— Diese Streusiedelung setzt sich hinter den bewaldeten Höhen um Roggwil fort, wird aber immer häufiger durch Wälder unterbrochen. So gelangen wir schliesslich ins Hochtal der Steinach zum Kloster des heiligen Gallus und zur heutigen Kantonsstadt Sankt Gallen.

— Das Hinterland von Sankt Gallen gehört bereits zu den Voralpen und ist topographisch überaus stark gegliedert. Die tiefen Tobel und Bacheinhänge sind fast durchweg bewaldet; die ebeneren Lagen der land- und alpwirtschaftlichen Benutzung erschlossen. Hier in der Landschaft Appenzell dominiert wiederum die einzelhofweise Streusiedelung, ähnlich wie im thurgauischen Egnach.

Aus der Landschaftsanalyse lassen sich folgende Feststellungen ableiten:

— Die uns in der Schlüsselurkunde von 1155 überlieferten Forstgrenzen lassen sich aus dem Siedlungsbild, aus den Verkehrsbeziehungen und aus den heutigen Waldbesitzesverhältnissen fast lückenlos rekonstruieren.

— Die kolonisatorische Erschliessung des Forstgebietes zerfällt deutlich in verschiedene, nach Ort und Zeit gestaffelte Phasen.

3. Sprachliche Zeugen

Im ganzen Untersuchungsgebiet, das heisst im Areal des früheren Arboner Forstes, werden heute mindestens vier verschiedene schweizerdeutsche Mundarten oder Dialekte gesprochen. Diese Dialekte decken sich weitgehend mit der Charakterisierung der einzelnen Landschaften innerhalb des Forstgebietes, es sind dies:

- der oberthurgauische Dialekt im Raume des ausserhalb des Forstgebietes liegenden Güttinger und Romanshorner Waldes sowie in der zum Forstgebiet gehörenden Landschaft Egnach;
- die Sankt-Galler-Mundart vom Raume Roggwil bis ins Steinachtal rund um Sankt Gallen;
- die verschiedenen Appenzeller-Mundarten;
- die Mundarten des Sankt-Galler Rheintales.

Diese sprachlichen Fakten leisten einen überaus wertvollen Beitrag zur Sicherung und Bestätigung anderweitig gewonnener Erkenntnisse über den Siedlungsgang im Raume des Arboner Forstes. Es kann nicht Aufgabe des Forsthistorikers sein, in diesem Spezialgebiet Grundlagenforschung zu betreiben, er muss jedoch mit dem Sprachwissenschaftler hierüber ins Gespräch kommen. In seiner ausgezeichneten Arbeit über die oberthurgauische Mund-

art schreibt *Enderlin*: «Ein Rundgang um das Gebiet zeigt, dass mit der Dialektgrenze, ausgenommen bei Steineloh, immer Kirchgemeindegrenzen, zum Teil geographische Verkehrsgrenzen zusammengehen. Nördlich und nordöstlich haben wir die breiten Gewässer des Bodensees, zugleich allerdings auch als Landesscheide; südlich liegt nun zunächst Steineloh offen gegen Arbon, zu dessen Kirchspiel es samt Frasnacht gehört. Dann aber kommt zwischen dem Egni und der Gemeinde Roggwil eine häuserarme, waldige Gegend, die einen auffallenden Gegensatz zu dem dichtbevölkerten über 100 Höfe reichen Egni bildet. *Offenbar haben hier einst ausgedehnte Waldungen gestanden.*» Die Schlüsse des Sprachwissenschaftlers zeigen hier also unabhängig vom Forst- und Siedlungsgeschichtler zeitliche und örtliche Zusammenhänge der fortschreitenden Forstrodung auf. Sie geben uns eine weitere Sicherung der westlichen Forstgrenze und zeigen überdies, dass die Kolonisation des Egnach von Norden her, von Leuten aus dem Gebiet des Romanshorner und Güttinger Waldes erfolgte.

Zu den wichtigen sprachlichen Zeugen gehören ausser den Dialekten die Flurnamen eines Gebietes. Für das südlich Sankt Gallen gelegene Forstgebiet, also für die heutigen Kantone Appenzell AR und Appenzell IR, hat *Stefan Sonderegger* in seiner ausgezeichneten Monographie: «Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen» einen klaren Überblick über die dortige Landnahme und den Siedlungsgang in zeitlicher und örtlicher Folge geschaffen. Wir werden in der Folge davon noch hören. Für das nördliche Forstgebiet, das heisst die Region Sankt Gallen—Roggwil—Egnach, steht eine umfassende Bearbeitung der Flurnamen noch aus, ist jedoch in Vorbereitung. Uns muss heute die Feststellung genügen, dass in dieser Gegend die Flur- und Ortsnamen, welche mit Wald und Rodung in Zusammenhang stehen, vollständig überwiegen. Überdies hat sich hier auch noch die Bezeichnung «Forst» als Flurname an der Westgrenze des nördlichen Forstgebietes erhalten. Als Belegstücke seien nachstehend einige Flurnamen aufgeführt: Buhrüti, Blaurüti, Schwendi, Langgreut, Waltwiesen, Holz, Peiersrüti, Forsthalde, Mölsrüti, Waldershaus, Attenreute, Kuglersgreut, Holzgasse, Ober-Thann, Holzrüti, Rüti, Freirüti usw.

Indizien für die zeitliche Staffelung des Siedlungsvorganges liefert uns das Vorhandensein verschiedener Sprachschichten im Orts- und Flurnamenbestand. Weil der Arboner Forst noch im Frühmittelalter Grenzland zum romanischen Sprachgebiet war, müssen uns romanische Sprachreste interessieren. Für diese Beurteilung fallen aber nur rein romanische Namen ins Gewicht, romanische Lehnwörter in der Umgangssprache sind kein genügender Beweis für romanische Siedlungsreste. Für das südliche, also appenzellische Forstgebiet hat Sonderegger nachgewiesen, dass von rund 6000 untersuchten Flurnamen nur 11, das heisst etwa 2 Promille, romanischer Herkunft sind. Romanischen Ursprungs ist der Flussname Urnäsch sowie der Name der

höchsten Erhebung, des 2504 m ü. M. liegenden Säntis oder älter Sämbtis. Hingegen findet sich im ganzen Lande Appenzell keine einzige ganzjährige Siedlung mit romanischem Namen. Man kann daher annehmen, dass die romanischen Besiedlungsvorstöße aus dem Rheintal nur von ganz untergeordneter Bedeutung waren, sie beschränkten sich auf die Nutzung der Alpen im südlichen und südöstlichen Teil der beiden Halbkantone.

Für das nördliche Forstgebiet, das heisst die Region Arbon, Egnach, Roggwil, steht fest, dass noch im 7. und 8. Jahrhundert in der geschlossenen Siedlung Arbon romanisch gesprochen wurde. Beyerle hat darauf hingewiesen, dass hier folgende Ortsnamen voraussichtlich romanischen Ursprungs seien: Frasnacht (Fraxinetum, Eschenwald), Feilen (Vaicon), Gristen (Cresta-Hügel). Frasnacht und Feilen liegen am Ostrand des Forstgebietes, Gristen inmitten des alten Forstgebietes an der Römerstrasse Pfyn—Arbon. Aus dieser sehr fragmentarischen Darstellung geht vorläufig hervor, dass im nördlichen Forstgebiet der Einfluss romanischer Siedler sehr gering ist. Er beschränkt sich auf die östliche Randpartie des Forstgebietes und dringt einzig längs der römischen Heerstrasse bei Gristen ins Innere des nördlichen Forstes.

Aus den sprachlichen Zeugnissen ergeben sich folgende wichtige Feststellungen:

- Die eigentliche Kolonialisierung des Arboner Forstes begann frühestens am Ende der spätömischen Zeit, das heisst ums Jahr 450 n. Chr. im nördlichen Teil desselben.
- Ohne Zweifel hat die Auseinandersetzung mit dem Wald Jahrhunderte gedauert. *Trächsel* gibt für Wiedehorn (3 km nordwestlich von Arbon) eine C 14-Datierung von unter Ackerboden aufgefundenen Holzkohlen bekannt, welche ein Alter von 920 ± 200 Jahren aufweisen. Die Brandrodung müsste also zwischen 840 und 1240 n. Chr. erfolgt sein. Wiedehorn und Fetzisloo werden 1302 erstmals urkundlich erwähnt.
- Der ganze Siedlungsvorgang zeigt eindeutig alemannische Grundzüge.
- Sehr wahrscheinlich erfolgte die Landnahme von den altbesiedelten Randzonen aus und gleichzeitig längs der alten Verkehrswege. Für die gleichzeitige Landnahme von innen heraus spricht die wahrscheinlich romanische Siedlung Gristen am wichtigen Stassenkreuz beim heutigen Neukirch.

4. Die erzählenden Quellen und Urkunden

Unsere Kenntnisse über die Übergangszeit zwischen der Römerherrschaft und der alemannischen Landnahme stützen sich auf erzählende Quellen, nämlich auf die «Ältere Vita des hl. Gallus», verfasst im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts (Beyerle S. 37; St. G. Mittlg. 12/XVIII), die Überarbeitung der älteren Vita durch Walafried Strabo nach 818 (Beyerle S. 37; St. G.

Mittlg. 24/28 Kap. 21), die Heiligenleben St. Othmars und die Casus von Ratpert um 830 (Beyerle S. 38; St. G. Mittlg. 12,96/13). In der älteren Vita, entstanden nach 760, das heisst rund 120 Jahre nach dem Tode des heiligen Gallus, fragt dieser den Arboner Diakon nach einem geeigneten Platz für eine Einsiedelei und erhält zur Antwort: «Est heremus iste asper et aquosos, habens montes excelsos et angustas valles et bestias diversas, ursos plurimos et luporum, greges atque porcorum.» Damit war die Wildnis der oberen Steinach gemeint, wo nunmehr St. Gallus seine Zelle baute. Aus dieser plastischen Beschreibung können wir erkennen, dass ums Jahr 700 die Gegend um Sankt Gallen noch Urwald und Einöde war, Erst seit dem Jahr 720 etwa war Sankt Gallen aus einer Einsiedelei zu einem eigentlichen Kloster geworden. Mit diesem Zeitpunkt dürfte auch die Rodungsarbeit, von Sankt Gallen ausgehend, begonnen haben. Betrachten wir nun zunächst den nördlichen Teil des Forstgebietes und seine Durchdringung mit Siedlungen. Wie wir bereits früher darlegten, wird die nördliche Forstgrenze durch das Flüsschen Salmsach gebildet. Unmittelbar nördlich dieser Grenze befinden sich die heute noch ausgedehnten Gebiete des Romanshorner und Güttinger Waldes mit ganz eigenartigen Besitzesverhältnissen; es handelt sich um ehemals grundherrschaftliche Wälder, welche entsprechend ihrer Grösse in eine bestimmte Zahl von privaten Nutzungsrechten eingeteilt sind. Die Grundeinheit dieser Einteilung ist die Hube, im hoch- und niederdeutschen Sprachraum oft auch Hufe genannt. Diese Huben zerfallen in je 4 Schuppissen und diese wieder in je 4 Viertel. Diese Waldrechte waren einem Grundzins unterworfen, der erstmals im Jahre 1293 urkundlich belegt ist (TUB III Nr. 854). Diesen besonderen Waldbesitzesverhältnissen muss ein gemeinsamer, besonderer Ursprung zugrunde liegen. In vier Urkunden erscheinen diese Wälder, nämlich der Raum Romanshorn—Kesswil—Hefenhofen, als in der *Waltrams-huntare* gelegen. Diese Huntaren waren, soweit man heute weiss, Grundherrschaften, die von den Huntaführern im Anschluss an ihr Amtsgebiet durch Rodung ausgebaut worden waren. Ähnliche Huntaren sind an der oberen Donau nordöstlich Sigmaringen und am oberen Neckar bekannt. Als Inhaber dieser thurgauischen Huntagrundherrschaft kann mit grosser Wahrscheinlichkeit der Tribunus Arbonensis, Waltram, angenommen werden, der in dieser Eigenschaft in einer Schenkungsurkunde seines Sohnes Waldbert um 779 erwähnt wird. Nach erzählenden Quellen (Ratpert) soll Waltram ums Jahr 740 gestorben sein, seine Nachkommen waren nicht mehr Tribune von Arbon, denn nach 740 gaben die fränkischen Gaugrafen den Ton an. Die Tribune waren königliche Beamte und wohl noch früher Kastellkommandanten zu Arbon. Als die Römer Alemannien ums Jahr 401 räumten, liessen sie gewissermassen an festen Plätzen ihre Nachhuten zurück. Für das Jahr 420 ist uns der «Tribunus cohortis Herculae Pannoniorum Arbore», der Kommandant der herculischen Kohorte von Pannoniern in Arbon, überliefert. Wir können daraus schliessen, dass es den Tribunen von Arbon gelang, im Raume von Romanshorn—Kesswil—Hefenhofen eine eigene Grundherr-

schaft zu errichten. Diese Grundherrschaft hält sich genau an die nördliche Forstgrenze an der Salmsach, denn das Forstgebiet war als Eigentum der fränkischen Krone «inforestiert», das heisst, der Verfügungsgewalt der Krone vorbehalten. Aus diesem Sachverhalt erhält auch die westliche Forstgrenze eine unzweifelhafte Sicherung, welche bis heute fehlte. Diese Grenze zieht von der Salmsach bei Hatswil in südlicher Richtung hart am heutigen Leimatwald vorbei, welcher zum Huntagebiet Waltrams gehörte. Vom Ostrand des Leimatwaldes zieht sich die Grenze über Muolen und den Grenzhof «Pfyn» an die Sitter bei der Brücke von Rothen und folgt dann dem Lauf der Sitter, an Sankt Gallen vorbei, ins Appenzellerland hinein.

Während der Konstanzer Urkundenbestand vor dem Jahr 1000 leider verlorengegangen ist, besitzt das damals aufstrebende Kloster Sankt Gallen eine Fülle von Tradition- oder Schenkungsurkunden. Die älteste Urkunde meldet uns umfangreiche Schenkungen von Waldbert und Waldtrada, dem Sohn und der Gattin des Tribunen Waltram, an das Kloster Sankt Gallen. Dieses Dokument vom Jahre 779 überträgt dem Kloster umfangreichen Grundbesitz mit Waldrechten samt der Kirche in Rumanishorn (Romanshorn). Die Schenkungen erfolgen unter der Bedingung, dass keine Fremden mit diesen Rechten ausgestattet werden dürfen. Ausdrücklich wird das Recht zur Rodung in den Wäldern bei Romanshorn verliehen; ferner steht das Recht zur Brenn- und Bauholznutzung samt der Schweinemast dem Kloster zu. Das erwähnte Rodungsland wird ohne Zweifel längs der nördlichen Forstgrenze zwischen der Salmsach und dem heutigen Romanshorner Wald zu suchen sein. Ganz auffallend konzentrieren sich die ältesten Schenkungen an das Kloster Sankt Gallen auf die Gebiete ausserhalb des Forstgebietes und insbesondere auf den Raum der Waltramshuntare. Im Geviert Romanshorn—Kesswil—Sommeri—Amriswil gelang es dem Kloster Sankt Gallen, mitten in der konstanzischen Einflusssphäre eine Grundherrschaft aufzubauen, die bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts fortdauerte. Um so eifersüchtiger versuchte der Bischof von Konstanz, das Hinterland von Arbon, nämlich den nördlichen Arboner Forst, von sanktgallischen Einflüssen freizuhalten, denn auch von Süden her, aus dem Hochtal der Steinach, suchte Sankt Gallen sein Hoheitsgebiet durch Rodung zu erweitern, hinzu kamen gelegentliche Schenkungen von freiem Eigentum an das Kloster im Egnach, also mitten im nördlichen Forstgebiet. Im Zeitraum 724 bis 1000 erscheinen folgende Orte innerhalb des nördlichen und nordöstlichen Forstgebietes in Urkunden: Berg SG 841, Buch i. Egnach 854, Buberg i. Egnach 865, Goldach 844, Diepoldsau 892, Berneck 892, Lömmenschwil, Roggwil 854, Rorschach 844, Steinach 845, Watt-Roggwil 854. Zu dieser Zeit liegt also das Schwergewicht der Siedlungen immer noch in der See- und Rheingegend, wobei aber berücksichtigt werden muss, dass der knappe Konstanzer Urkundenbestand über das Forstgebiet keine ganz zuverlässige Beurteilung erlaubt. Mit der Gewinnung der Immunität im Jahre 818 verfolgte Sankt

Gallen seine eigene Politik und betrachtete das Forstgebiet um Sankt Gallen und südlich davon als seinen eigenen Herrschaftsbereich. Der weltliche Arm des Bischofs von Konstanz war offensichtlich zu schwach, um in diesen entlegenen, unwirtlichen und kaum besiedelten Forstgebieten die verbrieften Rechte zu wahren oder sogar durch geplante Rodungstätigkeit eine Grundherrschaft aufzurichten. So war im Jahre 854 der Moment gekommen, die gegenseitigen Interessensphären abzugrenzen. Die lateinische Urkunde, welche die Einigung besiegelt, stellt einen Markstein in der Geschichte des Arboner Forstes dar. Vom Jahre 854 an ist es gegeben, das Forstgebiet in einen sanktgallischen und in einen konstanzischen Bereich zu unterteilen. Gleichzeitig gibt uns diese Urkunde einen indirekten Hinweis dafür, dass in diesem Zeitpunkt die konstanzischen Rodungen aus dem Egnach einerseits und die sanktgallischen Rodungen aus dem Steinachtal anderseits aufeinanderstießen. Es steht allerdings fest, dass in jenem Zeitpunkt umfangreiche Reste des alten Forstes von der Rodung noch unberührt waren. Nach dieser Urkunde vom 22. Juli 854 verlief die Grenze von Watt längs des Weges, der nach Lömmenschwil führt (über Tansegeten, Holzrüti), vom Hause des Liubmanni (Lömmenschwil) in den Oberlauf des Balgenbaches bis zur grossen Eiche, von da zum herabstürzenden Strudel des Rotbaches und seiner Einmündung in die Sitter. Was oberhalb dieser Orte lag, gehörte zu Sankt Gallen allein und zu eigen, was unterhalb lag, gehörte zum Bistum. Abgesehen von ihrer determinierenden Bedeutung liefert uns diese Urkunde ganz nebenbei einen weiteren Grenzpunkt des alten grossen Forstgebietes, nämlich den Einfluss des Rotbaches in die Sitter. Eine Frage bleibt bei dieser Grenzbeschreibung offen: Weshalb beginnt sie mitten im Forstgebiet, im sanktgallischen Herrenhof Berg? Waren die Grenzverhältnisse weiter östlich durch die abgeschlossene Landnahme bereits klar und eindeutig geregelt? Ja und nein. Wie wir später noch sehen werden, blieb hier zwischen Berg SG und Bodensee der konstanzische Einfluss im südlichen Forstgebiet noch sehr lange bestehen.

Wenden wir uns zunächst kurz dem sanktgallisch gewordenen Teil des Arboner Forstes zu. Die grosse Gemeinde Wittenbach, unmittelbar an die Grenzziehung von 854 anstossend, zeigt in den heute allerdings verwischten Grundzügen durchaus das Siedlungsbild der Landschaft Egnach: Einzelhof-siedlung mit aufgelösten Wäldern und zunehmender Bewaldung im Anstieg gegen das Hochtal der Steinach. Die erste Erwerbung Sankt Gallens in diesem Gebiet erfolgte durch Schenkung am 11. April 847. Die Schenkungsurkunde weist bezeichnenderweise auch die Übernahme einer Rodungspflicht auf. Für den Siedlungsgang im südlichen Forstgebiet des Landes Appenzell müssen wir uns im Rahmen dieser Studien auf die wertvollen Erkenntnisse Sondereggers im Rahmen seiner Flurnamenforschung beschränken. In der spätrömischen Zeit sind keine Dauersiedelungen bekannt. Im 8. Jahrhundert war der Säntis als höchste Erhebung mit 2504 m ü. M. dem

Namen nach bekannt. Im 9. Jahrhundert zeigen sich Spuren alemannischer Besiedelung im südlichen Kerngebiet des Arboner Forstes. Im 11. Jahrhundert setzt durch die äbtisch-sanktgallische Gründung des Wirtschaftszentrums Appenzell die systematische Erschliessung der inneren Rhoden ein. Gleichzeitig erfolgt aus dem Raume des nördlichen Forstgebietes die Landnahme im östlichen Teil der Landschaft Appenzell. Die schrittweise Durchdringung des ganzen südlichen Forstgebietes lässt sich hierauf bis gegen die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts verfolgen. Die Nennung von Neubruchzehnten in der Form der sogenannten Rütkäse (Reutkäse = Abgaben aus durch Rodung gewonnenen Alpgebieten) und eine Unzahl von Rodungsnamen in der offenen Landschaft belegen eindrücklich die Auseinandersetzung des Menschen mit dem voralpinen Urwald. Das Gebiet der Kantone Appenzell AR und IR wird im Verlaufe des hohen und späteren Mittelalters immer mehr zum wichtigen Hinterland der Grundherrschaft des Abtes und Klosters Sankt Gallen. Aus der Rodungsarbeit heraus ist die Appenzeller Freiheit gewachsen, welche schliesslich zur kriegerischen Auseinandersetzung mit dem alten Grundherrn führte. Die politischen Kämpfe zwischen Sankt Gallen und dem Bistum Konstanz im Rahmen der weltweiten Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst förderten die Unabhängigkeit der Rodungsbauern am Alpstein. Auf diesem Boden erwuchs im 15. Jahrhundert die freie Bauernrepublik, an deren Ursprung die Freiheitskriege des ersten Viertels des 15. Jahrhunderts stehen.

Der östliche Teil des südlichen Forstgebietes am Rande des unteren Rheintals war, wie bereits früher erwähnt, schon in der römischen Zeit besiedelt, hier zog die grosse Heerstrasse nach Österreich und über die Bündner Pässe nach Italien. Doch gerade im Rheintal hat sich der Forstbegriff bis in unsere Tage in mannigfachen Flurnamen erhalten: Forsteck, Forstseeli, Forst und schliesslich die Forstreben bei Altstätten, wo unter dem Einfluss des Föhnwindes ein herrlicher Wein reift. In einer Urkunde vom 30. August 891 werden die Rechte des Klosters Sankt Gallen im Rheintal gegen die Ansprüche der Grafen des Linzgau geschützt. Bei dieser Gelegenheit werden auch drei grosse Wälder bei Kobelwald oder Berneck, bei Diepoldsau und bei Balgach ausdrücklich als in «regio banno» (im Banne des Königs) stehend bezeichnet. Gegenstand der Verhandlungen von 891 war auch die Festlegung der Grenze zwischen Rheingau und Thurgau, diese beginnt am Südhang der Fähnern in den Appenzellerbergen und verläuft zum Monstein bei Au und von da dem Rhein folgend bis zum Bodensee. Damit ist im Rahmen dieser Abhandlung der ganze Grenzverlauf des riesigen Forstgebietes abschliessend aufgezeigt. Noch im 15. Jahrhundert verleiht die Kirche von Berneck (1423) Walderblehen zur Rodung für die Anlage von Rebbergen. Hier sehen wir noch schattenhaft die alte Forstgrundherrschaft der Konstanzer Bischofskirche aus vergangenen Tagen aufleuchten.

Nach diesem Gedankenflug in die wechselvolle Rodungsgeschichte des südlichen Forstgebietes wenden wir uns wieder der nördlichen Forstregion zu, wo heute ein unübersehbares Obstbaummeer weitgehend an die Stelle des Forstes getreten ist.

In Übereinstimmung mit unsren Auszügen aus den Urkundenbüchern und mit unsren sprachlichen und siedlungsgeographischen Untersuchungen kommt Beyerle in seiner rechtshistorischen Untersuchung zum Schluss, dass das Kerngebiet der Besiedelung des Egnach im Dreieck Arbon, Wiedehorn, Egnach, Erdhausen, Gristen, Arbon liegen muss. Von dieser fruchtbaren Erhebung aus wurde seit der spätrömischen Zeit der Rodungsangriff auf den Arboner Forst vorgetragen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass in den alten Salhöfen und ihrem Schuppenkranz Reste römischer Wirtschaftsverfassung sich ins Mittelalter hinüber gerettet haben und dass die hörigen Schuppenbesitzer Nachfolger römischer Kolonisten gewesen sind. Aus den Untersuchungen Beyerles ergibt sich auch ein Bild der Grundherrschaft Arbon. Dazu gehörten:

1. der Kehlhof in Arbon
2. der Kehlhof in Erdhausen
3. der Kehlhof in Egnach
4. der Kehlhof in Wiedehorn
5. der Kehlhof in Horn
6. das Kirchengut in Arbon mit verschiedenen zerstreuten Rechtstiteln.

Von diesen Herrenhöfen aus wurde durch systematische Rodungsarbeit der nördliche Teil des Forstes erschlossen, wie dies aus dem ältesten Urbar des Hochstiftes Konstanz von 1302 unschwer nachgewiesen werden kann. Es ergibt sich vom 9. bis zum 13. Jahrhundert ungefähr eine Verdoppelung der nachgewiesenen Hofgüter und ebenfalls eine Verdoppelung des ackerfähigen Landes. Im grossen und ganzen dürfte im 13. Jahrhundert die grossflächige Rodungsarbeit weitgehend abgeschlossen gewesen sein, also etwa 100 Jahre nachdem im südlichen Forstgebiet des Landes Appenzell die eigentliche Kolonisation erst richtig eingesetzt hatte. Leider fehlen im ältesten Urbar genauere Größenangaben über den Feld- und Waldbesitz der einzelnen Höfe. Im Urbar von etwa 1546 nimmt der Wald nur noch eine sehr untergeordnete Bedeutung ein, war aber immerhin noch wesentlich ausgedehnter als heute. Bis ins 19. Jahrhundert hinein wurde in diesem fruchtbaren Landstrich gerodet. Auf die langsame Verminderung des Waldareals deutet auch der Umstand hin, dass auf den ältesten Höfen des Gebietes noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Frondienstpflicht Holzfuhren aus den grundherrschaftlichen Wäldern lagen. Aus verschiedenen Urkunden und aktenmässigen Belegen geht aber auch hervor, dass noch im 13. und 14. Jahrhundert die ursprüngliche Geschlossenheit des ganzen Forstgebietes im Sinne des Kaiserdiploms von 1155 aufleuchtet. Ich habe bereits bei der bedeutsamen Aus-

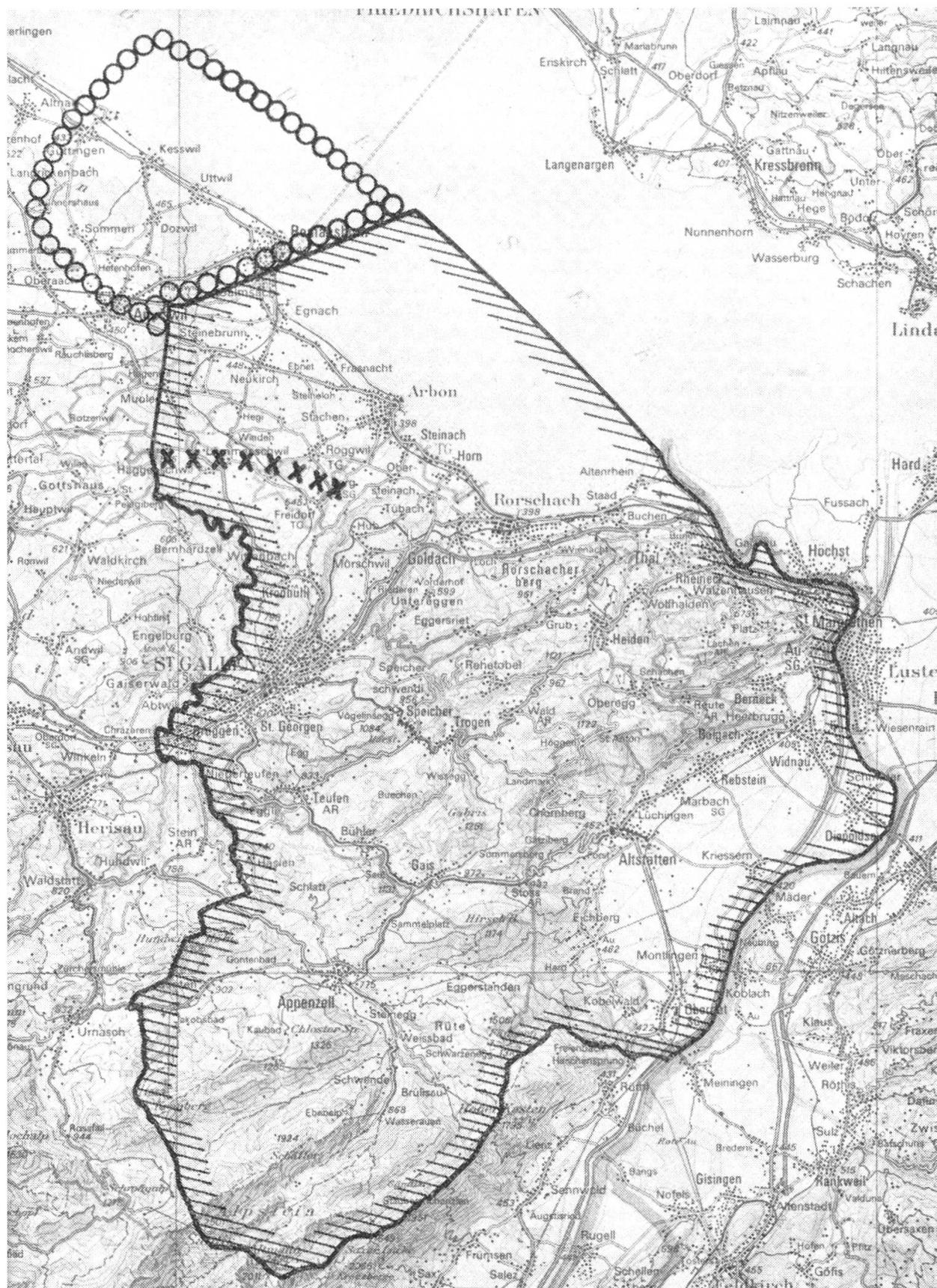
marchung zwischen Sankt Gallen und Konstanz im Jahre 854 darauf hingewiesen, dass im Raume Steinach—Rorschach—Goldach eine schmale Zone offenblieb, wo die konstanziischen Rechtstitel noch recht lange nachwirkten, hinsichtlich der kirchlichen Zugehörigkeit zur alten Mutterkirche Arbon sogar bis ins 19. Jahrhundert. So geschah es im Jahre 1209 während der langjährigen Fehde zwischen Bischof Werner von Konstanz und Abt Ulrich VI. von Sankt Gallen, dass die Arboner einen sanktgallischen Höri-gen, welcher im Walde bei Trogen, also mitten im Appenzeller Mittelland, einen Forstfrevel beging, nach alter Sitte ergriffen und ihm zur Strafe einen Fuss abschlugen. Der Abt von Sankt Gallen liess darauf sechs Leute des Bischofs von Konstanz gleicherweise verstümmeln. Man sieht daraus, dass die alten Fehden und Rechtsansprüche noch lange nachwirkten und dass im Forstgebiet noch recht rauhe Sitten herrschten. Das Urbar von 1302 verzeichnet eine ganze Reihe Einkünfte von Höfen aus dem Gebiet Eggersriet bis in den Raum Untereggen, Rehetobel, Wald, die an den alten Kehlhof Horn bei Arbon abzugeben waren. Darunter befinden sich auch Käseabgaben ab Novalgütern, also von frisch gerodetem Land. Wie wir bereits aus den Studien Sondereggers wissen, erfolgte der Siedlungsausbau in diesem Gebiet etwa vom 13. Jahrhundert an. Aus diesem Zusammenhang lässt sich unschwer schliessen, dass entgegen der Auffassung Theodor Meyers das Bistum Konstanz im südlichen Forstgebiet bis ins späte 13. Jahrhundert hinein gesicherte, legitime grundherrschaftliche Rechte besass. Überdies gibt es weitere urkundliche Belegstellen, die an anderen Orten des appenzellischen Forstgebietes in diese Richtung weisen.

Dem «Forst» als Rechts- und Territorialbegriff lag auch eine entsprechende Organisation zugrunde. Vielleicht war sogar die Behandlung des Forstfrevels im Togener Wald von 1209 eine «Forstpolizeiaktion» des bischöflichen Forstamtes in Arbon. Denn unter dem Titel Forstamt zu Arbon erscheint im Urbar von 1546 ein Verzeichnis von Gütern, welche dem Förster zur freien Benützung als Naturallohn zur Verfügung standen. Aus Akten des späten 18. Jahrhunderts geht hervor, dass der Förster der Herrschaft Arbon zugleich Untervogt war und dass ihm für die Betreuung der herrschaftlichen Wälder, das heisst der Reste des Arboner Forstes, 4 Bannwarte zur Verfügung standen. In meiner Arbeit über die «Entwicklung der forstlichen Zustandserfassung in der Ostschweiz» gelang es mir, die ältesten Waldbeschreibungen der Herrschaft Arbon aus dem Jahre 1559 aufzufinden. Aus dieser Beschreibung geht eine Zweiteilung des Waldbesitzes hervor. Im Raume der alten Siedlungen Arbon, Egnach werden drei Hölzer genannt, im westlichen, spät kolonisierten Gebiet befinden sich dagegen die als Forst bezeichneten Wälder. Auch diese Unterscheidung liefert einen Beweis mehr für die zeitliche Staffelung des Siedlungsvorganges und bestätigt die durch andere Überlegungen rekonstruierte zeitliche Folge der Forsterschliessung.

5. Zusammenfassung und Schluss

5.1 Die vorliegende Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Es wird Aufgabe weiterer Nachforschungen sein, verschiedene Analogieschlüsse durch urkundliche und aktenmässige Belege zu sichern. Neben der Erarbeitung eines vorläufigen Geschichtsbildes über den Arboner Forst sollten im Rahmen dieser Abhandlung auch die Methoden der forstgeschichtlichen Arbeit berührt und auf ihre Brauchbarkeit geprüft werden. In bezug auf die Methodik möchte ich abschliessend festhalten, dass auch in der Forst- und Siedlungsgeschichte nur eine sehr breit angelegte und kritische Beurteilung sämtlicher Fakten zu brauchbaren Ergebnissen führen kann. Der Forstmann muss aus Beruf und Berufung in ganz besonderer Weise dem geschichtlich Gewordenen zugeneigt sein. In diesem Sinne betrachte ich den forstgeschichtlichen Unterricht an unsren Forstfakultäten als integrierenden Bestandteil des Gesamtstudiums. Die Forstgeschichte vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Fachgebiete: Forstrecht, Waldbau, Forstbenutzung. Schliesslich dient die Kenntnis der Forst- und Waldgeschichte in ganz besonderem Masse dem praktizierenden Forstmann, sie erschliesst ihm das geschichtlich Gewordene seines engeren Tätigkeitsgebietes im positiven oder negativen Sinne; sie fördert das Verständnis für Tatsachen und Zustände.

5.2 Aufgrund dieser erst fragmentarischen Untersuchung komme ich zum Schluss, dass der Arboner Forst nicht eine Episode, ein künstliches Produkt einer vergänglichen politischen Konstellation, sondern ein Komplex verschiedener Rechtsamen war, der noch nicht abschliessend umschrieben werden kann. Sicher gehörten dazu die Jagd, das Recht zur Rodung und, aus der Rodung hervorgehend, grundherrschaftliche Rechte. Die Inforestierung hebt ein bestimmtes Gebiet aus der allgemeinen Nutzung heraus und weist ihm auch eine besondere Stellung in der Staatsverwaltung zu. Es erstaunt uns deshalb nicht, dass in verschiedenen hochmittelalterlichen Urkunden «forests» mit dem Begriff der Immunität gleichgesetzt wird. Diese Übereinstimmung findet sich in Sankt-Galler Urkunden und, fast gleichzeitig, wie *Thimme* nachgewiesen hat, in einem Kaiserdiplom für das Bistum Fulda unter Otto II. (973 bis 983). Durch den wechselvollen Gang der mittelalterlichen Geschichte im Spannungsfeld zwischen zwei mächtigen geistlichen Fürsten, dem Bischof von Konstanz und dem Abt von Sankt Gallen, wurde die machtvolle frühere Geschlossenheit des Arboner Forstes zerrissen, und der historische Hintergrund verblasste im Strom der Zeiten. Doch der Arboner Forst war da und wirkt in der Kulturlandschaft am Bodensee heute noch nach.



Grenzen des Arboner Forstes nach der Beschreibung der «Goldenene Bulle» von Kaiser Friedrich Barbarossa vom 27. November 1155 (TUB II Nr. 42).



Ungefährre Grenzen der «Waltramshuntare» nach dem Zeugnis der Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts.



Abgrenzung der Interessensphären des Bistums Konstanz einerseits und des Klosters Sankt Gallen anderseits im Arboner Forst (Urkunde vom 22. Juli 854 TUB I Nr. 88).

Résumé

Eléments d'histoire forestière et des civilisations dans le sud de la région du lac de Constance

La région du lac de Constance est de très vieille civilisation, imprégnée qu'elle fut des influences culturelles et colonisatrices de l'évêché de Constance d'une part, de l'abbaye de St-Gall d'autre part. Les importantes relations qui s'établissaient alors entre la Germanie et l'Italie par les Alpes orientales orientèrent la colonisation de la région sise au sud du lac de Constance de façon décisive. Avant l'ouverture du col du Gothard au 13e siècle, l'axe principal nord-sud passait par les cols des Grisons. Un édit de l'empereur Frédéric Barberousse daté du 27 novembre 1155 décrivait et confirmait les droits et possessions de l'épiscopat de Constance. La forêt d'Arbon, «Arboner Forst», en faisait partie; ses limites géographiques mentionnées dans la «Bulle d'or» du grand empereur ont probablement été tirées d'un document bien plus ancien, aujourd'hui disparu. Le texte «archaïque» ainsi que les références au roi mérovingien Dagobert (623-629) semblent le prouver. La forêt d'Arbon, complexe de diverses propriétés collectives, s'étendait depuis la petite rivière Salmsach près de Romanshorn jusqu'au sommet du Säntis (2504 m).

Le présent travail a un caractère fragmentaire; il donne, sur la base d'édits, de narrations, d'études de toponymie et de recherches linguistiques, une image de la progression géographique et dans le temps de la colonisation de cet ensemble forestier exposé aux prétentions territoriales de Constance et de St-Gall. Le phénomène de l'échelonnement de la colonisation des collines en direction des Alpes, bien connu en histoire forestière, y apparaît. Il démontre en outre, contrairement à d'autres travaux antérieurs, que l'évêché de Constance jouissait au bas Moyen Age encore de droits de seigneurie sur la partie de la forêt d'Arbon située au sud de la ville de St-Gall.

Ces conclusions permettent d'affirmer une fois de plus que l'histoire forestière est à même de fournir d'importantes contributions à l'histoire générale du pays.

Traduction: *J.-P. Sorg*

Literatur

- Beyerle, K.*, 1903: Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft Nr. 32
- Enderlin, F.*, s. a.: Die Mundart von Kesswil im Oberthurgau. Beiträge zur schweizer-deutschen Grammatik. Verlag Huber & Co., Frauenfeld
- Keller und Reinerth*, 1925: Urgeschichte des Thurgaus. Verlag Huber & Co., Frauenfeld
- Kern, F. X.*, 1879: Geschichte der Gemeinde Bernang (Berneck). Druck und Verlag K. J. Wyss, Bern
- Meyer, Th.*, 1959: Mittelalterliche Studien (Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, S. 324 ff.). Jan-Thorbecke-Verlag, Lindau und Konstanz
- Müller, W.*, 1961: Der Arbongau im Lichte spätmittelalterlicher Rechtsverhältnisse. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 79. Heft
- Reck, J.*, 1959: 700 Jahre St.-Mauritius-Pfarrei Goldach. Herausgegeben von der Kath. Kirchgemeinde Goldach
- Strabo*: zitiert nach Quellenbuch zur Schweizergeschichte von Dr. W. Gisi. 1. Band bis 69 n. Chr. Rieder und Simmen, Bern 1869
- Sonderegger, St.*, 1958: Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen. Buchdruckerei Fritz Meili, Trogen
- Trächsel, M.*, 1962: Die Hochäcker der Nordostschweiz, Diss. Univ. Zürich, Juris-Verlag, Zürich
- Thimme, H.*, 1909: Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert. Archiv für Urkundenforschung II. S. 101—154
- Urkundenbuch des Kantons Thurgau
- Urkundenbuch der Abtei St. Gallen
- Urkundenbuch des Kantons Appenzell